

**Allgemeinverfügung  
zum Wirksamwerden schulorganisatorischer Maßnahmen für das Schuljahr  
2021/2022**

Es wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Staatliche Regelschule Hinternah, Waldauer Str. 27, 98553 Schleusingen/OT Hinternah, wird zum 31.07.2021 aufgehoben.
2. Die Staatliche Grundschule „Gerhart Hauptmann“ Schleusingen, Helmut-Kohl-Str. 5, 98553 Schleusingen wird zum 01.08.2021 um den Schulteil Hinternah erweitert.
3. Für die unter Nr.1 und 2 angeordneten schulorganisatorischen Maßnahmen wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

(Beschluss des Kreistages zur Fortschreibung des Schulnetzes von 2021-2026 Nr. 96/12/2021 vom 20.01.2021; Zustimmung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gemäß dem Schreiben vom 08.07.2021)

Der schriftliche Verwaltungsakt und seine Begründung, der zugrundeliegende Beschluss des Kreistages Hildburghausen vom 20.01.2021 (öffentliche Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 3/2021 vom 20.02.2021) und dessen Bekanntmachung sowie die jeweilige Zustimmung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 08.07.2021 können während der Sprechzeit im Landratsamt Hildburghausen, Amt für Schulverwaltung, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen, eingesehen werden.

**Gründe:**

I.

GS Hinternah

Der Kreistag des Landkreises Hildburghausen hat mit Beschluss Nr. 96/12/2021 in seiner Sitzung vom 20.01.2021 über die Fortschreibung des Schulnetzes des Landkreises Hildburghausen beschlossen. Im Schulnetzplan ist die Aufhebung der Grundschule Hinternah zum Schuljahr 2021/22 enthalten.

Die Schüler der Grundschule Hinternah werden künftig an der Grundschule „Gerhart Hauptmann“ Schleusingen weiterbeschult. Da die räumlichen Kapazitäten des

Grundschulstandortes Schleusingen im Planungszeitraum nicht für alle Schüler ausreicht, soll der Standort Hinternah als Schulteil der Staatlichen Grundschule „Gerhart Hauptmann“ in Schleusingen weiterbetrieben werden.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat mit Schreiben vom 08.07.2021 sein Einvernehmen erteilt.

II.

Der Landkreis Hildburghausen ist als Schulträger für den Erlass dieses Verwaltungsaktes örtlich und sachlich zuständig (§§ 13 Abs. 2, 3 ThürSchulG i.V.m. § 3 Abs. 1 ThürVwVfG).

Die Anordnung des Sofortvollzuges ist notwendig, um die Durchsetzung der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen zu Beginn des Schuljahres 2021&/2022 zu sichern. Sie sind erforderlich, damit das Schuljahr in Bezug auf die sächlichen Voraussetzungen und die Schülerbeförderung so vorbereitet werden kann, dass eine geordnete und sichere Beschulung der Kinder pünktlich zum Schuljahresbeginn gewährleistet werden kann.

Nach § 41 Abs. 4 i.V.m. § 43 ThürVwVfG gilt ein Verwaltungsakt innerhalb von zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen einzulegen.

Hinweis:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch oder Klage angegriffen wird. Beim Landratsamt Hildburghausen kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Meinungen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hildburghausen, den 15.07.2021

gez.  
Thomas Müller  
Landrat